

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Lauterbrunn II und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim

Betreiber: Stadt Laufen

Einladung zum Erörterungstermin

Die Stadt Laufen hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land die Neuerteilung einer Bewilligung für die Wasserentnahme aus dem Brunnen Lauterbrunn II nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 10 und 14 WHG beantragt. Für die Neuerteilung einer Bewilligung ist eine Neuausweisung des Wasserschutzgebietes nach § 51 WHG erforderlich.

Die Wasserentnahmeverrichtungen bestehen im Wesentlichen aus dem Tiefbrunnen und dem dazugehörigen Brunnhaus sowie den Rohrleitungen für das geförderte Wasser. Der Brunnen Lauterbrunn liegt auf einer Anhöhe über dem Abtsdorfer See und der Kreisstraße BGL 3 auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

Die aufgrund der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Vereinigungen, das wasserwirtschaftliche Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein als allgemeiner Sachverständiger und die eingegangenen Einwendungen wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Teilnehmern erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

**Dienstag, den 10.01.2023 um 08:30 Uhr
in der Salzachhalle (Briouder Platz 4, 83410 Laufen).**

Die ggf. erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins findet am selben Ort statt am
Mittwoch, den 11.01.2023 um 08:30 Uhr.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Berechtigt zur Teilnahme sind

- 1) der Vorhabenträger,
- 2) die im Verfahren nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG beteiligten Behörden,
- 3) diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben,
- 4) diejenigen Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie
- 5) Betroffene (z.B. Grundstückseigentümer)

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung ein Ausweisdokument mitzuführen ist,
- b) Teilnahmeberechtigte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Bevollmächtigte haben Ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Landes zu geben,
- c) bei Ausbleiben eines Teilnehmers auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- d) das Anhörungsverfahren mit dem Schluss des Erörterungstermins beendet ist,
- e) durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

Bad Reichenhall, den 30. November 2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

